

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/10/15 40b49/57, 90bA127/87, 90bA156/00g, 90bA120/04v, 90bA37/17g, 90bA3/18h, 90bA34/18t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.10.1957

Norm

AngG §27 Z4 E4f

Rechtssatz

Auf Weisung des Dienstgebers muß der Angestellte auch eine von seinem bisherigen Aufgabenkreis abweichende Tätigkeit übernehmen, wenn diese noch im Rahmen der ursprünglich in groben Umrissen vereinbarten Beschäftigung liegt und Nachteile für ihm damit nicht verbunden sind. Die Weigerung des Dienstnehmers bildet in einem solchen Fall den Entlassungsgrund des § 27 Z 4 AngG.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 49/57

Entscheidungstext OGH 15.10.1957 4 Ob 49/57

Veröff: Arb 6714

• 9 ObA 127/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 9 ObA 127/87

• 9 ObA 156/00g

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 156/00g

Vgl auch

• 9 ObA 120/04v

Entscheidungstext OGH 02.02.2005 9 ObA 120/04v

Auch; nur: Auf Weisung des Dienstgebers muß der Angestellte auch eine von seinem bisherigen Aufgabenkreis abweichende Tätigkeit übernehmen, wenn diese noch im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Beschäftigung liegt. (T1); Beisatz: Bei der Feststellung des als vereinbart anzusehenden Tätigkeitsbereiches ist nicht nur die tatsächliche Verwendung ausschlaggebend. (T2)

• 9 ObA 37/17g

Entscheidungstext OGH 30.10.2017 9 ObA 37/17g

Auch; Beis wie T2

• 9 ObA 3/18h

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 9 ObA 3/18h

Beis wie T2

• 9 ObA 34/18t

Entscheidungstext OGH 30.08.2018 9 ObA 34/18t

Auch

Schlagworte

Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Entlassungstatbestand, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Anordnung, Nichtfügen, Arbeitsverweigerung, beharrliche Dienstverweigerung, Versetzung, Unterlassen, Dienstleistung, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0029787

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$